

# I n s e r a t e .

---

## **Bekanntmachung.**

---

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt auch für das Jahr 1885 bloß **Fr. 4** beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung, sammt Beschluß- und Gesetzentwürfen; gewisse Beschlüsse der Räthe, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Sachen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind; Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; die Uebersichten der monatlichen Einnahmen der Zollverwaltung im Laufe eines Monats, verglichen mit dem Vorjahre; ferner das Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen und von Lieferungen an eidg. Departemente; die Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen; Anzeigen von Eisenbahndirektionen über Tarife, Verpfändungen etc.; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die jährliche eidgenössische Staatsrechnung, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren; die Uebersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern etc.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, bei allen schweizerischen Postämtern gemacht

werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente anzunehmen, **wann es sein mag**. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten **immer und beförderlich** nachgeliefert. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schluß eines Jahres** oder **gleich im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird. Ausgenommen sind Abonnemente, die ausdrücklich nicht bloß auf ein Jahr, sondern fest genommen werden.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können **stets** von der Expedition des Bundesblattes bezogen werden, den Bogen à **20 Rappen**; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesetzbände** an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen. **Nach Verfluß von drei Monaten wird per Bogen 20 Rappen verlangt.**

Bern, im Dezember 1884.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

## **Bekanntmachung.**

Bezugnehmend auf die in Nummer 23 des schweizerischen Bundesblattes und in Nr. 35 des Handelsamtsblattes dieses Jahres veröffentlichte Schlußnahme des Bundesrathes, betreffend die Errichtung einer Nebenzollstätte bei **Besazio** (Tessin), bringen wir andurch zur Kenntniß, daß die **Eröffnung** dieser Zollstätte nunmehr stattgefunden hat, und daß gleichzeitig das unterm 11. März 1879 erlassene Verbot, die direkte Straßenverbindung Arzo-Chlivio mit zollpflichtigen Waaren zu befahren, aufgehoben worden ist.

Bern, den 11. Dezember 1884.

**Eidg. Zolldepartement.**

**Bekanntmachung**  
betreffend  
**den schweizerischen Zolltarif.**

---

Zum neuen, auf den 1. Januar 1885 in Anwendung tretenden Zolltarif ist die Ausgabe einer Sammlung gedruckter, auf die einzelnen Positionen hinweisender Anmerkungen und Erläuterungen veranstaltet worden.

Diese Sammlung kann gegen vorherige Einsendung von 55 Rappen per Exemplar bei der Kanzlei der Oberzolldirektion bezogen werden.

Bei Bestellung des Tarifs nebst Erläuterungen sind Fr. 1. 60 per Exemplar einzusenden.

Bern, den 5. Dezember 1884.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

---

**Bekanntmachung.**

---

Es haben als Auswanderungs-Unteragenten zu fungiren aufgehört:

Von der Firma *Ph. Rommel & Cie. in Basel*:

Thomas Semadeni, in Poschiavo (Graubünden),  
Adolf Bürcher, in Brieg (Wallis),  
Fridolin Müller, in Stein (Aargau),  
Jakob Leu, in Merishausen (Schaffhausen).

Von der Firma *Otto Stær in Basel*:

J. Studer-Moos, in Lausanne.

Albert Pfenniger, Unteragent der Auswanderungsfirma *Wirth-Herzog in Aarau*, hat sein Domizil von Vitznau nach Luzern verlegt.

Bern, den 8./12. Dezember 1884.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Schweizerische Eisenbahnen.

---

Zum südwestdeutsch-schweizerischen Heft III E vom 1. Dezember 1884 ist ein Berichtigungsblatt ausgegeben worden, welches bei den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen bezogen werden kann.

Zürich, den 8. Dezember 1884.

---

Am 10. Dezember tritt zum südwestdeutsch-schweizerischen Heft III B (Verkehr der Elsaß-Lothringer Bahnen mit den Vereinigten Schweizerbahnen) ein I. Nachtrag in Kraft, enthaltend ermäßigte Taxen des Ausnahmetarifs Nr. 8 für metallurgische Erzeugnisse. Exemplare desselben können bei den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen bezogen werden.

Zürich, den 8. Dezember 1884.

*Namens der beteiligten Verwaltungen:*  
**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Für die Beförderung von Petroleum und Naphta in Wagenladungen von 10,000 kg. oder hierfür zahlend, ab Mannheim beziehungsweise Ludwigshafen nach Grütze, tritt mit 15. Dezember d. J. eine Taxe von 212 Centimes pro 100 kg. in Kraft. Die Anwendung derselben erfolgt auf Grund der für den südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehr geltenden Bestimmungen.

Zürich, den 27. November 1884.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn,**  
*Namens des südwestdeutsch-schweizerischen Verbands.*

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Für die Beförderung von Mehl und Mühlenfabrikaten in Wagenladungen von 5000 und 10,000 kg., ferner von Getreide etc. in Wagenladungen von 5000 kg. treten mit 1. Januar 1885 zwischen Romanshorn, Rorschach und

Konstanz einerseits und den Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Westschweizerischen Bahnen andererseits Ausnahmetarife in Kraft, welche bei den beteiligten Stationen, sowie bei unserm Gütertarifbureau eingesehen und zu 10 Cts. per Stück bezogen werden können.

Zürich, den 6. Dezember 1884.

**Die Direktion.**

### **Schweizerische Centralbahn.**

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1885 an tritt ein neuer Tarif für die direkte Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Basel S. C. B. und Jura-Bern-Luzern-Bahn einerseits und Stationen der Westschweizerischen Bahnen und Simplonbahn, der Bulle-Romont-Bahn, der Jura-Bern-Luzern-Bahn und einigen S. C. B.- und J. B. L.-Gemeinschaftsstationen andererseits, in Kraft.

Durch diesen Tarif wird der bisherige gleichnamige Personen- und Gepäcktarif vom 1. Juli, bezw. 1. Oktober 1880 aufgehoben und ersetzt.

Dieser Tarif ist zur Einsichtnahme im hiesigen Bahnhof aufgelegt.

Basel, den 10. Dezember 1884.

**Das Direktorium.**

### **Vereinigte Schweizerbahnen.**

Die unterm 7. Juni in Nr. 30 des schweizerischen Bundesblattes publizierten Ausnahmefrachtsätze für Holzzeugmasse etc. in Wagenladungen von 10,000 kg. finden von jetzt ab nur noch für folgende Relationen und nur dann Anwendung, wenn die Sendungen mit direkten Frachtbriefen begleitet sind:

- a. die Frachtsätze Landquart-Delle transit auf Sendungen nach den Stationen der französischen Ostbahn und nach den Stationen der Linie Delle-Roche der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn;
- b. die Frachtsätze Landquart-Basel transit auf Sendungen nach Mülhausen und weiter westlich und Müllheim und weiter.

St. Gallen, den 5. November 1884.

**Die Generaldirektion.**

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Wir bringen anmit zur Kenntniß, daß mit 1. Januar 1885 folgende Tarife in neuer Auflage in Kraft treten:

- 1) Gütertarif für den internen Verkehr der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit ermäßigten Taxen für Eilgut und Stückgut Klasse I und theilweise erhöhten Taxen im Verkehr mit den Stationen Courfaivre bis Courtemaiche inklusive; — die Taxerhöhungen treten erst mit 1. März 1885 in Kraft;
- 2) Gütertarif für den Verkehr zwischen den Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn einerseits und denjenigen der Bodelibahn (Interlaken und Bönigen) anderseits;
- 3) Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Gütern und lebenden Thieren im internen Verkehr der Bodelibahn.

Exemplare der vorstehend genannten Tarife können vom 20. Dezember an durch Vermittlung unserer Stationen, sowie bei unserm kommerziellen Dienste bezogen werden.

Bern, den 20. November 1884.

**Die Direktion.**

---

## Westschweizerische Bahnen und Simplonbahn.

---

Mit 1. Januar 1885 werden Abonnementkarten III. Klasse, gültig für ein Jahr, zu folgenden Bedingungen ausgegeben werden:

- a. der Minimalpreis für eine Strecke von 100 Kilometer und weniger ist 250 Franken, resp. Fr. 2. 50 per Kilometer;
- b. die weiteren 100 Kilometer werden zu Fr. 1. 50 per Kilometer berechnet;
- c. für die weiter darauffolgenden 100 Kilometer wird Fr. 1 per Kilometer erhoben.

Erhebt sich der Preis der Karte auf 500 Franken, so berechtigt dieselbe zum Verkehr auf dem Netze der Westschweizerischen Bahnen und der Simplonbahn.

Lausanne, den 1. Dezember 1884. <sup>2</sup>

**Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen  
und der Simplonbahn.**

---

## Peremptorische Vorladungen.

---

Die Nachbezeichneten werden peremptorisch aufgefordert, in den von deren Ehefrauen hierorts anhängig gemachten Ehescheidungsklagen *Dienstag den 20. Januar 1885, Vormittags 10 Uhr*, zum ehegerichtlichen Verhör vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts *Neutojgenburg*, Herru Mettler-Arbenz in Wattwyl, und *Dienstag den 17. Februar 1885, Vormittags 8 Uhr*, vor Schranken vorbenannten Gerichtes auf dem *Rathhause in Lichtensteig* zu erscheinen:

1. Jakob Brunner, von Hemberg, früher als Metzger wohnhaft gewesen in Wattwyl;
2. Georg Frei, von Hemberg, früher wohnhaft gewesen auf Eggen, Peterzell.

Lichtensteig, den 9. Dezember 1884.

Die Bezirksgerichtskanzlei Neutojgenburg.

---

## Haftpflicht der Postverwaltung.

---

Es sind in der Presse Zweifel darüber geäußert worden, ob die Postverwaltung die litera b von Art. 15 des Postregalgesetzes vom 2. Juni 1849, reproduzirt in Art. 105 der Transportordnung vom 7. Oktober 1884 und wonach die Entschädigungspflicht der Postverwaltung wegfällt, „wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden ist“, fortan in dem Sinne auszulegen gedenke, daß sie z. B. die Verpflichtung zum Ersatz ablehne, wenn ihr ein Postgegenstand durch eine (der Verwaltung nicht angehörende) Drittperson entwendet wird.

In Vollziehung des uns durch den Bundesrath ertheilten Auftrags erklären wir hiermit, daß die Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 gegenüber der frühern (von 1876) die Haftpflicht erweitert und nicht beschränkt hat, und daß die Postverwaltung überhaupt keineswegs beabsichtigt, gegenüber der von ihr seit Jahren geübten Praxis eine Beschränkung der Haftpflicht eintreten zu lassen, daß sie demnach auch ferner z. B. in dem Falle vollen Ersatz des deklarierten Werthes über-

nähme, wenn eine Postsendung ihr durch eine dritte (der Postverwaltung nicht angehörende) Person entwendet würde.

Bern, den 25. November 1884.

*Das Post- und Eisenbahndepartement:*

**Deucher.**

---

## **Bekanntmachung.**

---

Mit Note vom 30. November bringt die belgische Gesandtschaft dem Bundesrath zur Kenntniß, daß im Jahr 1885 auf Veranlassung der Gesellschaft zur Förderung der schönen Künste in Antwerpen eine allgemeine Kunstausstellung stattfinden wird, deren Eröffnung auf 2. Mai festgesetzt ist.

Die Anmeldungen zur Betheiligung an dieser Ausstellung sind an den Präsidenten der genannten Gesellschaft (*Président de la Société Royale d'Encouragement des Beaux-Arts à Anvers*) zu richten. Exemplare des Ausstellungsreglements liegen beim unterzeichneten Departement zu Händen derjenigen Künstler zur Verfügung, welche die Ausstellung zu beschenken gedenken.

Bern, den 2. Dezember 1884.

**Eidg. Departement des Innern.**

---

## **Konkurrenz-Ausschreibung.**

---

Gemäß bundesrätlichem Beschlusse sollen die Pläne zu dem in *St. Gallen* zu erstellenden Postgebäude auf dem Konkurrenzwege beschafft werden, zuzufolge dessen die schweizerischen und in der Schweiz angesessenen Architekten zur Betheiligung an diesem Konkurse eingeladen werden.

Ueber alles Weitere gibt das Programm, welches vom eidg. Oberbauinspektorat in Bern gratis zu beziehen ist, die nothwendige Auskunft.

Bern, den 29. November 1884.

Schweiz. Departement des Innern:  
**Abtheilung Bauwesen.**

---

## Bekanntmachung.

---

*Carl Consoni* (Firma Rheinhard, bureau national) in Zürich, Unteragent der Firma *Bauer & Müller*, Nachfolger von M. Goldsmith, in *Basel*, hat sein Domizil nach *Bad Horn bei Rorschach* verlegt.

Bern, den 2. Dezember 1884.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn, Westschweizerische Bahnen und Simplonbahn.

---

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß der I. Nachtrag zum Tarif commun de transit (P. V.) Nr. 445 für den Transport (via Genf) von Getreidemehl und Gries in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg. oder dafür zahlend, vom 10. Juni 1883, bis zum 31. Dezember 1884 in Kraft verbleiben wird.

Lausanne, den 29. November 1884. <sup>2</sup>

**Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen und der Simplonbahn.**

---

## Bekanntmachung.

---

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und

daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

#### Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italiener, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italiener, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

B e r n, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

---

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*) und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

Reproduziert im Dezember 1884.

---

## Gotthardbahn.

---

Mit dem 15. Dezember nächsthin tritt zum Reglement und Tarif der Lagerhäuser in Brunnen ein Nachtrag I in Kraft, welcher Ergänzungen zu genanntem Reglement und Tarif enthält.

Derselbe kann unentgeltlich bei unserem kommerziellen Bureau und der Lagerhausverwaltung in Brunnen bezogen werden.

Luzern, den 12. Dezember 1884.

Die Direktion.

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Paketträger beim Hauptpostbureau Genf. Anmeldung bis zum 19. Dezember 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 2) Postlehrlinge für den Postkreis Genf. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf. (Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung schriftlich und, wenn möglich, persönlich der Kreispostdirektion Genf einzureichen, und dabei ihr Alter, ihren Heimatort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die genannte Kreispostdirektion.)
  - 3) Posthalter in Murgenthal (Bern). Anmeldung bis zum 26. Dezember 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.
  - 4) Postablagehalter in Staad (St. Gallen). Anmeldung bis zum 19. Dezember 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 5) Postverwalter in Rheineck (St. Gallen).
  - 6) Postkommis " " " }
  - 7) Posthalter und Briefträger in Lütis- } Anmeldung bis zum 26. Dezbr.  
burg (St. Gallen). } 1884 bei der Kreispostdirektion  
in St. Gallen.
  - 8) Briefträger in Siebnen (Schwyz). }
- 
- 1) Revisionsgehülfe bei der Oberpostdirektion. Anmeldung bis zum 19. Dezember 1884 bei der Oberpostdirektion in Bern.
  - 2) Briefträger in Vézenaz (Genf). Anmeldung bis zum 19. Dezember 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 3) Büreauchef beim Hauptpostbureau Basel. Anmeldung bis zum 19. Dezember 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
  - 4) Briefträger und Bote in Stein (Aargau). Anmeldung bis zum 19. Dezember 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
  - 5) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 19. Dezember 1884 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
  - 6) Postkommis in Frauenfeld. }
  - 7) Posthalter in Oerlikon (Zürich). } Anmeldung bis zum 19. Dezbr.  
1884 bei der Kreispostdirektion  
in Zürich.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1884
Date	
Data	
Seite	665-676
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 564

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.